

**Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit**

Bremen, den 23.02.2012

Nikola Schroth
Tel.: 16288

**Vorlage Nr. L 30/18
für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 07.03.2012**

Betreff: Entwurf der Neufassung der Grundschulverordnung

A. Problem/Sachstand

Die gültige Fassung der Grundschulverordnung datiert vom 20. Juli 2006 und konnte damit die Novellierung des Bremer Schulgesetzes aus dem Jahr 2009 sowie die weiteren Schulentwicklungsprozesse bisher noch nicht berücksichtigen. Daher ist eine Neufassung notwendig, die sich insbesondere auf folgende Schwerpunkte bezieht:

Die Regelungen für den Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgänge der weiterführenden Schulen basieren mittlerweile nicht mehr auf den Empfehlungen zum Besuch der weiterführenden Schule, sondern auf einer Beurteilung der Schülerleistungen anhand der Bildungsstandards in Deutsch und Mathematik. Diese qualitative Veränderung im Übergang war bisher nicht in der Grundschulverordnung verankert.

Der Prozess der Inklusion von Schülern mit besonderen Förderbedarfen in den allgemeinen Schulen und die damit einhergehenden strukturellen Veränderungen wie z.B. die Einrichtung von Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) haben Auswirkungen auf die Organisation und die pädagogische Gestaltung der Grundschulen im Lande Bremen, die bisher noch keinen Niederschlag in den rechtlichen Regelungen finden konnte.

In der 2011 erstellten wissenschaftlichen Expertise von Prof. Dr. Y. Karakasoglu zum Bereich Migration und Bildung werden umfangreiche Handlungsempfehlungen, insbesondere im Bereich der Sprachbildung und für den Bereich des Umgangs mit kultureller Vielfalt gegeben. Zur Erarbeitung weiterer Umsetzungsvorschläge im Lande Bremen wird ein Entwicklungsplan Migration und Bildung erarbeitet, der Veränderungen auch für die Arbeit an der Grundschule fordern wird. Es wird jedoch für sinnvoll gehalten insbesondere die Sprachbildung, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Aufgabe für alle Fächer zu formulieren.

Zudem sind in der Grundschulverordnung von 2006 Regelungen enthalten, die aktuell keine Gültigkeit mehr haben (6-jährige Grundschule).

B. Lösung

Es wird der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf einer Neufassung der Grundschulverordnung vorgelegt.

Relevante strukturelle Veränderungen an den Grundschulen, die in der vorliegenden Fassung der Grundschulverordnung neu geregelt sind, sind die Streichung der 6-jährigen Grundschule und der Wegfall der Möglichkeit der Wiederholung einer Jahrgangsstufe ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

In der Entwurfsfassung werden zudem umfangreiche Regelungen vorgeschlagen, die den Auftrag und die Anforderungen an die Differenzierungs- und Fördermaßnahmen in den Grundschulen beschreiben und auf die ZuP und ReBUZ-Struktur Bezug nehmen.

Um den Schulen bei der Unterrichtsgestaltung auch Raum für Wochenplanarbeit, individuelle Unterrichtskonzepte und jahrgangsübergreifende Strukturen zu ermöglichen, wird das Stundenkontingent nicht mehr den einzelnen Jahrgangsstufen zugeordnet, sondern gilt für die gesamte Grundschulzeit.

Inhaltliche Schwerpunktsetzungen beziehen sich auf den Umgang der verschiedenen Kulturen miteinander (Interkulturelle Kompetenz), die durchgängige Sprachförderung sowie die engere Verzahnung der Grundschule mit den Kindertagesstätten und den weiterführenden Schulen. Sprachsensibler Fachunterricht und die Sprachbildung als Aufgabe aller Fächer wird ebenso festgelegt wie die Berücksichtigung der Herkunftssprachen im Unterricht.

Einhergehend mit der Individualisierung und Differenzierung im Unterricht werden auch darauf abgestimmte Möglichkeiten der Leistungsdokumentation aufgenommen.

Um qualitative Verbesserungen an den Schulen zu implementieren, wird Bezug auf die Bildungsstandards und das Schulprogramm als Instrument der Steuerung des Schulentwicklungsprozesses genommen.

Um die schulrechtlichen Regelungen in ihrem gesetzessystematischen Aufbau insgesamt zu vereinheitlichen und damit benutzerfreundlicher und verständlicher zu gestalten, orientiert sich die Neufassung strukturell an der Gliederung der Oberschulverordnung von 2009. Die sich daraus ergebende veränderte Zuordnung der Regelungs-Inhalte zu den Paragraphen ist in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt.

C. Finanzielle / personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Relevanz

Mit der Vorlage des Verordnungsentwurfes sind keine finanziellen und personellen Auswirkungen verbunden.

Jungen und Mädchen sind von den vorgeschlagenen Änderungen gleichermaßen betroffen.

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen werden bei den vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich und im Sinne der Verbesserung der Förderung bedacht.

D. Beteiligung

Es ist vorgesehen, den Entwurf im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Anschluss an die Deputationsbefassung dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und den Gesamtvertretungen der Eltern beider Stadtgemeinden zur Stellungnahme zuzuleiten. Nach Ablauf der vorgeschriebenen zehnwöchigen Anhörungsfrist ist eine zweite Deputationsbefassung am 21. Juni 2012 vorgesehen, damit die Verordnung zum 01.08.2012 in Kraft treten kann.

E. Beschluss

Die Deputation für Bildung (staatlich) nimmt den anliegenden Entwurf der Neufassung der Grundschulverordnung zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

(Staatsrat)

Entwurf Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

Verordnung über die Grundschule

(Grundschulverordnung)

Vom xxx 2012 (*Brem.GBl. S.*)

Aufgrund des § 18 Absatz 6, des § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt an allen Grundschulen im Land Bremen.

§ 2 Ziele und Auftrag

- (1) Die Grundschule knüpft an das vorschulische Lernen an und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die weiterführenden Schulen vor.
- (2) Die Grundschule setzt die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes um, sie erfüllt die Grundsätze zur Gestaltung des Schullebens.
- (3) Die Arbeit der Grundschule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie fördert sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen, motorischen und praktischen Kompetenzen. Dabei finden die Interessen, Neigungen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung.
- (4) Dies meint den Erwerb sozialer Kompetenzen ebenso wie die Vermittlung gesellschaftlicher Regeln und Normen, die ein respektvolles Miteinander, Empathie und Toleranz in einer pluralen Gesellschaft fördern. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung des Verständnisses für die unterschiedlichen Kulturen ebenso wie die gendersensible Gestaltung des Unterrichts. Gesundheit und Bewegung sind wichtige Schwerpunkte der Grundschulerziehung.
- (5) Die Standards, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 2 und 4 erreichen sollen, sind in den Bildungsplänen für die Grundschule festgelegt.
- (6) In der Grundschule werden die Grundlagen zum selbstständigen Arbeiten gelegt. Dabei sollen Lernfreude und Leistungsbereitschaft gefördert und entwickelt werden.
- (7) In der Grundschule findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig gemeinsam statt. Den besonderen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler wird durch individuelle, differenzierte Lernangebote und durch das Fördern und Fordern aller Begabungen entsprochen.
- (8) Das Schulprogramm einer Schule schafft die Voraussetzungen für einen differenzierten und individualisierten Unterricht.

§ 3 Organisationsformen

- (1) Es gibt drei Organisationsformen für die Grundschule: die verlässliche Grundschule, die offene Ganztagschule und die Ganztagschule in gebundener Form. Die Organisation der Ganztagschulformen regelt die Ganztagschulverordnung.

- (2) Die Verlässliche Grundschule beginnt um 8 Uhr und endet nicht vor 13 Uhr. Die Verlässliche Grundschule umfasst den in der Stundentafel festgelegten Unterricht, der durch die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Förder- und Betreuungszeiten sowie freiwillige Angebote ergänzt wird.
- (3) Die Rhythmisierung des Schultages ist im Wochenstrukturplan festgelegt.
- (4) Bei der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer in Teams zusammen, in die die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation einbezogen sind. Über die Teamstruktur einer Schule entscheidet die Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Zügigkeit der Schule, der Klassen- oder Lerngruppenstruktur, der Größe des Kollegiums unter Miteinbeziehung aller sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte der Schule und des Einsatzes der Klassen- und Fachlehrerinnen und -lehrer.

§ 4 Klassen- und Lerngruppenstruktur

- (1) Der Unterricht in der Grundschule kann in jahrgangsbezogenen, jahrgangsstufenübergreifenden oder jahrgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.
- (2) Jahrgangsstufenübergreifende Strukturen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben.
- (3) Über die Änderung bestehender Strukturen entscheidet die Schulkonferenz.
- (4) Die Zuordnung zu den Klassen oder Lerngruppen nimmt die Schulleitung vor.
- (5) Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene, jahrgangsstufenübergreifende als auch jahrgangsstufenunabhängige Lerngruppen angeboten, erfolgt die Zuordnung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.
- (6) Kann kein Einvernehmen darüber hergestellt werden, entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Jahrgangsbezogener Unterricht

- (1) Wird jahrgangsbezogener Unterricht erteilt, rückt jeder Schüler und jede Schülerin mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor.

§ 6 Jahrgangsstufenübergreifender und jahrgangsstufenunabhängiger Unterricht

- (1) Im jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht werden Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Jahrgangsstufe befristet oder für die Dauer der Grundschulzeit gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Jahrgangsstufen unterrichtet.
- (2) Im jahrgangsstufenunabhängigen Unterricht wird eine Zuordnung nach Jahrgangsstufen nicht vorgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden altersunabhängig in Lerngruppen unterrichtet.

§ 7 Verweildauer

- (1) Ein Schüler oder eine Schülerin besucht die Grundschule in der Regel vier Jahre, die Höchstverweildauer beträgt fünf Jahre. Das Überspringen einer Jahrgangsstufe ist möglich.
- (2) Ist eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in seiner oder ihrer Jahrgangsstufe oder Lerngruppe nicht mehr möglich, ist das Überspringen oder die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 37 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.

Abschnitt 2

Bestimmungen für den Unterricht

§ 8 Unterrichtsangebot

- (1) Die Schule entwickelt ein Gesamtkonzept von Unterricht, das individuelles Fördern und Fordern von Schülerinnen und Schülern ermöglicht und Festlegungen über die Leistungsbeurteilung,-dokumentation und –rückmeldung trifft. Dabei nutzt die Schule vielfältige Lehr- und Lernarrangements.
- (2) Unterrichtsformen wie Freiarbeit, Wochen- und Arbeitsplan sowie Projektarbeit können fachübergreifend geplant und durchgeführt werden. Die für die fächerübergreifende Arbeit erforderlichen Unterrichtsstunden entstammen den Lernbereichen und Fächern. Fächer und Lernbereiche können im Wochenstrukturplan zu unterschiedlichen Teilen Berücksichtigung finden, solange sie insgesamt der Stundentafel entsprechen.. Es muss gewährleistet sein, dass täglich Arbeitsphasen zum Lesen, Schreiben und in Mathematik durchgeführt werden.
- (3) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache Englisch beginnt in der dritten Jahrgangsstufe.(4) Sprachbildung ist Aufgabe aller Fächer. Auch der Fachunterricht muss daher sprachsensibel gestaltet werden. (5) Die Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler und kulturelle Vielfalt sollen im Unterricht Berücksichtigung finden. (6) Der Unterricht wird in Fächern und Lernbereichen nach der Stundentafel (Anlage 1) organisiert. Die Stundentafel gibt die Stundenanteile an, die in den Lernbereichen und Fächern unterrichtet werden müssen. Im Durchschnitt werden 24 Unterrichtsstunden in der Woche erteilt, in der Regel in den ersten beiden Jahrgängen 22, in den Jahrgängen drei und vier 26 Stunden.

§ 9 Unterricht und Erziehung

- (1) Die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts sowie für die Gestaltung des Schullebens wird durch die Lehrerinnen und Lehrer und die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation getragen. In die Erziehung sind alle in der Schule tätigen Personen einzubeziehen.
- (2) Jede Schule arbeitet mit einem für den Standort einheitlichen Programm zum sozialen Lernen. Über das Programm der Schule entscheidet die Schulkonferenz.
- (3) Schülerinnen und Schüler werden an der Gestaltung des Schullebens beteiligt. Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und unterstützt sie in der Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung.
- (4) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Fachkonferenzen in der Gestaltung und Qualitätsentwicklung des Faches zusammen, insbesondere erarbeiten sie für das Fach ein schulinternes Curriculum, das sich an den Bildungsstandards orientiert.
- (5) Die Schule führt Parallelarbeiten mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen. Einheitliche Vergleichsarbeiten im Lesen werden in Deutsch oder Mathematik in der 3. Jahrgangsstufe durchgeführt.

Abschnitt 3

Differenzieren und Fördern

§ 10 Differenzierung und Fördermaßnahmen

- (1) Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Durch eine Differenzierung in den Anforderungen, in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse, in der zur Verfügung gestellten Zeit sowie der Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien wird den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.
- (2) Förder- und Fördermaßnahmen, die auf besondere Beeinträchtigungen oder Begabungen der Schülerinnen und Schüler eingehen, finden regelmäßig integrativ im Regelunterricht statt. Additive Förder- und Fördermaßnahmen können zusätzlich erfolgen, wenn eine integrative Förderung oder Förderung nicht genügt. Sie finden außerhalb der Unterrichtszeit statt.
- (3) Additive Förder- und Fördermaßnahmen sind verpflichtend.

(4) Additive Fördermaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler werden in einem Förderplan festgelegt. Bei der Erstellung des Förderplans ist das Zentrum für unterstützende Pädagogik einzubeziehen. Die durchgeführten additiven Fördermaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 11 Leistungsdokumentation

- (1) Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die Lernentwicklung und den Leistungsstand des einzelnen Kindes, dabei ist die Verwendung von individuellen Portfolios anzustreben.
- (2) Die Rückmeldung über die Lernentwicklung und den Leistungsstand erfolgt in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen zwischen den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. Dabei werden gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen. Diese sind Teil des Portfolios oder der Leistungsdokumentation.

Abschnitt 4

Gestaltung des Übergangs

§ 12 Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule

- (1) Zur Erleichterung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule sollen feste Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Dazu gehören regelmäßige Kontakte der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen ebenso wie der Austausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern.
- (2) Den schulpflichtig werdenden Kindern der benachbarten Kindertagesstätte soll vor Schulbeginn Gelegenheit gegeben werden, ihre mögliche zukünftige Schule kennen zu lernen. Dies kann in Form von Hospitationen, gemeinsamen Unterrichtsstunden, gemeinsamen Ausflügen und Besuchen zu besonderen Anlässen in den jeweiligen Einrichtungen geschehen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erhalten vor Schuleintritt des Kindes die Gelegenheit, die Schule kennen zu lernen.

§ 13 Übergang an die weiterführenden Schulen

- (1) Zum Ende des ersten Halbjahres der 4. Jahrgangsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler, zusätzlich zum Zeugnis oder zum Lernentwicklungsbericht, eine Bewertung ihrer Leistungen in den Kompetenzbereichen der Bildungsstandards der Fächer Deutsch und Mathematik.
- (2) Die Zeugniskonferenz legt fest, ob die Leistungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches über dem Regelstandard liegen oder nicht.
- (3) In einem verbindlichen Beratungsgespräch über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes werden den Erziehungsberechtigten die Leistungen erläutert.
- (4) Die enge Zusammenarbeit zwischen der Grundschule und den regionalen weiterführenden Schulen ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler. Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs führen die Schulen gemeinsame Dienstbesprechungen durch. Dabei sollen Strukturen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

§ 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) vom 20. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 361) außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für
Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Synopse Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung)

321.01 Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grundschule (Grundschulverordnung) Vom 20. Juli 2006 (<i>Brem.GBl. S. 361 - 223-a-21</i>)	Verordnung über die Grundschule (Grundschulverordnung) Vom xxx 2012 (<i>Brem.GBl. S.</i>)	Begründung
Aufgrund des § 18 Absatz 6, des § 23 Absatz 3 und des § 37 a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Bremisches Gesetzblatt Seite 260, 388, 398 - 223-a-5) wird verordnet:	Aufgrund des § 18 Absatz 6, des § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) wird verordnet:	
leer	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	
leer	§ 1 Geltungsbereich Die Verordnung gilt an allen Grundschulen im Land Bremen.	
leer	§ 2 Ziele und Auftrag (1) Die Grundschule knüpft an das vorschulische Lernen an und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die weiterführenden Schulen vor. (2) Die Grundschule setzt die Bildungs- und Erziehungsziele des Bremischen Schulgesetzes um, sie erfüllt die Grundsätze zur Gestaltung des Schullebens. (3) Die Arbeit der Grundschule zielt auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie fördert sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen, motorischen und praktischen Kompetenzen. Dabei finden die Interessen, Neigungen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler Berücksichtigung. (4) Dies meint den Erwerb sozialer Kompetenzen ebenso wie die	Vgl Schulgesetz § 18 und Verordnung über Sekundarstufe I der Oberschule §2

	<p>Vermittlung gesellschaftlicher Regeln und Normen, die ein respektvolles Miteinander, Empathie und Toleranz in einer pluralen Gesellschaft fördern. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung des Verständnisses für die unterschiedlichen Kulturen ebenso wie die gendersensible Gestaltung des Unterrichts. Gesundheit und Bewegung sind wichtige Schwerpunkte der Grundschulerziehung.</p> <p>(5) Die Standards, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 2 und 4 erreichen sollen, sind in den Bildungsplänen für die Grundschule festgelegt.</p> <p>(6) In der Grundschule werden die Grundlagen zum selbstständigen Arbeiten gelegt. Dabei sollen Lernfreude und Leistungsbereitschaft gefördert und entwickelt werden.</p> <p>(7) In der Grundschule findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig gemeinsam statt. Den besonderen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler wird durch individuelle, differenzierte Lernangebote und durch das Fördern und Fordern aller Begabungen entsprochen.</p> <p>(8) Das Schulprogramm einer Schule schafft die Voraussetzungen für einen differenzierten und individualisierten Unterricht.</p>	<p>Vgl. Schulgesetz § 18, Abs. 2</p>
<p>§ 6 Verlässliche Grundschule</p> <p>(1) In der verlässlichen Grundschule beginnt die tägliche Lernzeit um 8 Uhr und endet nicht vor 13 Uhr. Die Lernzeit umfasst den in der Stundentafel festgelegten Unterricht, der durch die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Förder- und Betreuungszeiten ergänzt wird.</p> <p>(2) Die Rhythmisierung des Schultages ist im Wochenstrukturplan festzulegen</p> <p>§ 7 Ganztagschule</p> <p>(1) Die Ganztagschulen werden in gebundener Form betrieben. Übergangsweise kann dies zunächst auch in teilgebundener Form für einzelne Klassenverbände erfolgen.</p> <p>(2) Die gebundene und teilgebundene Form in den einzelnen Klassenverbänden verpflichtet die Schülerinnen und Schüler je</p>	<p>§ 3 Organisationsformen</p> <p>(1) Es gibt drei Organisationsformen für die Grundschule: die verlässliche Grundschule, die offene Ganztagschule und die Ganztagschule in gebundener Form. Die Organisation der Ganztagschulformen regelt die Ganztagschulverordnung.</p> <p>(2) Die Verlässliche Grundschule beginnt um 8 Uhr und endet nicht vor 13 Uhr. Die Verlässliche Grundschule umfasst den in der Stundentafel festgelegten Unterricht, der durch die für Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Förder- und Betreuungszeiten sowie freiwillige Angebote ergänzt wird.</p> <p>(3) Die Rhythmisierung des Schultages ist im Wochenstrukturplan festgelegt.</p>	<p>Die Regelungen für die Ganztagschulen werden in der Ganztagschulverordnung festgelegt (gültige Fassung vom 15.09.2008, in der Überarbeitung)</p>

nach Schulkonzept montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr zur Wahrnehmung bestimmter Unterrichts-, Förder- und ergänzender Lernangebote im Rahmen einer durchgängig rhythmisierten Lernzeit. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(3) Die Abmeldung von der Ganztagschule in teilgebundener Form ist nur zum Schuljahresende möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 1 Struktur

(1) Der Unterricht in der Grundschule kann in jahgangsbezogenen, jahgangsstufenübergreifenden oder jahgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.

(2) Jahgangsstufenübergreifende Strukturen in den Jahgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben.

(3) Über die Änderung bestehender Strukturen entscheidet die Schulkonferenz.

§ 4 Zuordnung zu den Lerngruppen

(4) Bei der inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts arbeiten die Lehrerinnen und Lehrer in Teams zusammen, in die die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation einbezogen sind. Über die Teamstruktur einer Schule entscheidet die Gesamtkonferenz unter Berücksichtigung der Zügigkeit der Schule, der Klassen- oder Lerngruppenstruktur, der Größe des Kollegiums unter Miteinbeziehung aller sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte der Schule und des Einsatzes der Klassen- und Fachlehrerinnen und -lehrer.

§ 4 Klassen- und Lerngruppenstruktur

(1) Der Unterricht in der Grundschule kann in jahgangsbezogenen, jahgangsstufenübergreifenden oder jahgangsstufenunabhängigen Klassen oder Lerngruppen erteilt werden.

(2) Jahgangsstufenübergreifende Strukturen in den Jahgangsstufen 1 und 2 sind anzustreben.

(3) Über die Änderung bestehender Strukturen entscheidet die Schulkonferenz.

(4) Die Zuordnung zu den Klassen oder Lerngruppen nimmt die

Vgl Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule

Vgl Schulgesetz § 18, Abs. 5

(1) Die Zuordnung zu den Lerngruppen nimmt die Schule vor.
 (2) Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene als auch jahrgangsstufenübergreifende Lerngruppen angeboten, erfolgt die Zuordnung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.(3) Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 2 Jahrgangsbezogener Unterricht

(1) Wird jahrgangsbezogener Unterricht erteilt, rückt jeder Schüler und jede Schülerin mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor. Das Überspringen einer Jahrgangsstufe nach § 37 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Ist in Ausnahmefällen eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in seiner oder ihrer Jahrgangsstufe nicht mehr möglich und ist mit den Erziehungsberechtigten ein Einvernehmen über die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 37 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes nicht herzustellen, kann die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten zu einem pädagogisch sinnvollen Zeitpunkt im Schuljahr entscheiden, dass der Schüler oder die Schülerin den nachfolgenden Jahrgang besucht. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Schulleiters oder der Schulleiterin. Voraussetzung für diese Entscheidung ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, warum jahrgangsbezogene Fördermaßnahmen für den Schüler oder die Schülerin nicht ausreichen. Den Erziehungsberechtigten und einer Person ihres Vertrauens ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.

Schulleitung vor.

(5) Werden an einer Schule sowohl jahrgangsbezogene, jahrgangsstufenübergreifende als auch jahrgangsstufenunabhängige Lerngruppen angeboten, erfolgt die Zuordnung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.
 (6) Kann kein Einvernehmen darüber hergestellt werden, entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Jahrgangsbezogener Unterricht

(1) Wird jahrgangsbezogener Unterricht erteilt, rückt jeder Schüler und jede Schülerin mit Beginn eines neuen Schuljahres eine Jahrgangsstufe vor.

Laut Schulgesetz § 37 Abs. 3 ist eine Nichtversetzung in der Grundschule ohne Einverständnis der Eltern nicht mehr möglich vgl. auch § 7, „Verweildauer“

§ 3 Jahrgangstufenübergreifender und jahrgangstufenunabhängiger Unterricht

(1) Im jahrgangsübergreifenden Unterricht werden Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Jahrgangsstufe befristet oder für die Dauer der Grundschulzeit gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer anderen Jahrgangsstufe oder mehrerer Jahrgangsstufen unterrichtet.

(2) Im jahrgangsstufenunabhängigen Unterricht wird eine Zuordnung nach Jahrgangsstufen nicht vorgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden altersunabhängig in Lerngruppen unterrichtet.

(3) Auf eine Verkürzung oder Verlängerung der Verweildauer in der Grundschule kann durch die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten entschieden werden.

(4) Über die Verlängerung des Verbleibens in einer Lerngruppe um ein Schuljahr kann die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten gegen deren Willen nur im Laufe der ersten drei Schulbesuchsjahre zu einem pädagogisch sinnvollen Zeitpunkt im Schuljahr entscheiden. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Voraussetzung für eine Entscheidung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist ein Gutachten dieser Konferenz, aus dem hervorgeht, warum nicht zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin ohne eine Verlängerung der damit verbundenen Verweildauer am Ende der Grundschule einen Entwicklungsstand haben würde, der für ein erfolgreiches Mitarbeiten im weiterführenden Bildungsgang ausreicht. Den Erziehungsberechtigten und einer Person ihres Vertrauens ist Gelegenheit zu geben, an der Konferenz teilzunehmen.

3) Auf eine Verkürzung oder Verlängerung der Verweildauer in der Grundschule kann durch die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte im Einvernehmen

§ 6 Jahrgangsstufenübergreifender und jahrgangstufenunabhängiger Unterricht

(1) Im jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht werden Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Jahrgangsstufe befristet oder für die Dauer der Grundschulzeit gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Jahrgangsstufen unterrichtet.

(2) Im jahrgangsstufenunabhängigen Unterricht wird eine Zuordnung nach Jahrgangsstufen nicht vorgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden altersunabhängig in Lerngruppen unterrichtet.

mit den Erziehungsberechtigten entschieden werden.

§ 5 Verweildauer

(1) Die Verweildauer in der Grundschule beträgt, soweit sich aus dem Absatz 2 nichts Anderes ergibt und unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 und 3, vier Jahre.

(2) Die Höchstverweildauer beträgt in der vierjährigen Grundschule fünf Jahre.

(3) Hat der Schüler oder die Schülerin die Höchstverweildauer in der Grundschule erreicht, entscheidet die Konferenz der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte, ob der Übergang in einen weiterführenden Bildungsgang vertretbar ist oder ob für ihn oder sie ein Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs nach den Bestimmungen der Sonderpädagogikverordnung zu stellen ist. Den Erziehungsberechtigten und einer Person ihres Vertrauens ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen.

(4) Unabhängig von der Dauer des Schulbesuchs wird die Grundschulzeit in der Primarstufe nach § 55 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Schulgesetzes mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.

§ 7 Verweildauer

(1) Ein Schüler oder eine Schülerin besucht die Grundschule in der Regel vier Jahre, die Höchstverweildauer beträgt fünf Jahre. Das Überspringen einer Jahrgangsstufe ist möglich.

(2) Ist eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene angemessene Förderung in seiner oder ihrer Jahrgangsstufe oder Lerngruppe nicht mehr möglich, ist das Überspringen oder die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe nach § 37 Absatz 3 des Bremischen Schulgesetzes nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich.

entfällt

entfällt

leer	<p>Abschnitt 2</p> <p>Bestimmungen für den Unterricht</p>	vgl. Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule, Abschnitt 2
leer	<p>§ 8 Unterrichtsangebot</p> <p>(1) Die Schule entwickelt ein Gesamtkonzept von Unterricht, das individuelles Fördern und Fordern von Schülerinnen und Schülern ermöglicht und Festlegungen über die Leistungsbeurteilung,- dokumentation und –rückmeldung trifft. Dabei nutzt die Schule vielfältige Lehr- und Lernarrangements.</p> <p>(2) Unterrichtsformen wie Freiarbeit, Wochen- und Arbeitsplan sowie Projektarbeit können fachübergreifend geplant und durchgeführt werden. Die für die fächerübergreifende Arbeit erforderlichen Unterrichtsstunden entstammen den Lernbereichen und Fächern. Fächer und Lernbereiche können im Wochenstrukturplan zu unterschiedlichen Teilen Berücksichtigung finden, solange sie insgesamt der Stundentafel entsprechen.. Es muss gewährleistet sein, dass täglich Arbeitsphasen zum Lesen, Schreiben und in Mathematik durchgeführt werden.</p> <p>(3) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache Englisch beginnt in der dritten Jahrgangsstufe.(4) Sprachbildung ist Aufgabe aller Fächer. Auch der Fachunterricht muss daher sprachsensibel gestaltet werden.</p> <p>(5) Die Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler und kulturelle Vielfalt sollen im Unterricht Berücksichtigung finden.</p> <p>(6) Der Unterricht wird in Fächern und Lernbereichen nach der Stundentafel (Anlage 1) organisiert. Die Stundentafel gibt die Stundenanteile an, die in den Lernbereichen und Fächern unterrichtet werden müssen. Im Durchschnitt werden 24 Unterrichtsstunden in der Woche erteilt, in der Regel in den ersten beiden Jahrgängen 22, in den Jahrgängen drei und vier 26 Stunden.</p>	Vgl. Sprachbildungskonzept für Bremen (in der Erarbeitung,) und den Entwicklungsplan Migration und Bildung (in der Erarbeitung)
leer	<p>§ 9 Unterricht und Erziehung</p> <p>(1) Die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts</p>	Vgl. Verordnung

	<p>sowie für die Gestaltung des Schullebens wird durch die Lehrerinnen und Lehrer und die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend ihrer Qualifikation getragen. In die Erziehung sind alle in der Schule tätigen Personen einzubeziehen.</p> <p>(2) Jede Schule arbeitet mit einem für den Standort einheitlichen Programm zum sozialen Lernen. Über das Programm der Schule entscheidet die Schulkonferenz.</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler werden an der Gestaltung des Schullebens beteiligt. Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und unterstützt sie in der Fähigkeit zu Kooperation und Mitbestimmung.</p> <p>(4) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in Fachkonferenzen in der Gestaltung und Qualitätsentwicklung des Faches zusammen, insbesondere erarbeiten sie für das Fach ein schulinternes Curriculum, das sich an den Bildungsstandards orientiert.</p> <p>(5) Die Schule führt Parallelarbeiten mit einheitlicher Aufgabenstellung durch, sie dienen der Sicherung der Standards in den Lerngruppen. Einheitliche Vergleichsarbeiten im Lesen werden in Deutsch oder Mathematik in der 3. Jahrgangsstufe durchgeführt.</p>	über die Sekundarstufe I der Oberschule, § 5, 1
leer	<p>Abschnitt 3</p> <p>Differenzieren und Fördern</p>	
.leer	<p>§ 10 Differenzierung und Fördermaßnahmen</p> <p>(1) Differenzierungsmaßnahmen dienen der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Durch eine Differenzierung in den Anforderungen, in der methodischen Gestaltung der Lernprozesse, in der zur Verfügung gestellten Zeit sowie der Wahl von Schwerpunkten, Aufgaben, Methoden und Medien wird den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen.</p> <p>(2) Förder- und Fördermaßnahmen, die auf besondere Beeinträchtigungen oder Begabungen der Schülerinnen und Schüler eingehen, finden regelmäßig integrativ im Regelunterricht statt. Additive Förder- und Fördermaßnahmen können zusätzlich erfolgen, wenn eine integrative Förderung oder Forderung nicht genügt. Sie finden außerhalb der Unterrichtszeit statt.</p>	<p>Vgl. Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule, § 8 und § 9</p> <p>ZuP und ReBUZ müssen</p>

	<p>(3) Additive Förder- und Fördermaßnahmen sind verpflichtend. (4) Additive Fördermaßnahmen für einzelne Schülerinnen und Schüler werden in einem Förderplan festgelegt. Bei der Erstellung des Förderplans ist das Zentrum für unterstützende Pädagogik einzubeziehen. Die durchgeführten additiven Fördermaßnahmen sind zu dokumentieren.</p>	als Organisationsform des Förderunterrichts mit aufgenommen werden. Näheres regelt die VUP, vgl. auch Schulgesetz § 22
leer	<p>§ 11 Leistungsdokumentation</p> <p>(1) Die Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die Lernentwicklung und den Leistungsstand des einzelnen Kindes, dabei ist die Verwendung von individuellen Portfolios anzustreben. (2) Die Rückmeldung über die Lernentwicklung und den Leistungsstand erfolgt in regelmäßigen, gemeinsamen Gesprächen zwischen den Lehrerinnen und Lehrern, den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler. Dabei werden gemeinsam Vereinbarungen über die nächsten Lernschritte der Schülerin oder des Schülers getroffen. Diese sind Teil des Portfolios oder der Leistungsdokumentation.</p>	
leer	<p>Abschnitt 4</p> <p>Gestaltung des Übergangs</p>	
	<p>§ 12 Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule</p> <p>(1) Zur Erleichterung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule sollen feste Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den beteiligten Einrichtungen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Dazu gehören regelmäßige Kontakte der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen ebenso wie der Austausch zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern.</p>	

	<p>(2) Den schulpflichtig werdenden Kindern der benachbarten Kindertagesstätte soll vor Schulbeginn Gelegenheit gegeben werden, ihre mögliche zukünftige Schule kennen zu lernen. Dies kann in Form von Hospitationen, gemeinsamen Unterrichtsstunden, gemeinsamen Ausflügen und Besuchen zu besonderen Anlässen in den jeweiligen Einrichtungen geschehen.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten erhalten vor Schuleintritt des Kindes die Gelegenheit, die Schule kennen zu lernen.</p>	
<p>§ 8 Übergang in weiterführende Bildungsgänge</p> <p>(1) Zum Ende des ersten Halbjahres der 4. Jahrgangsstufe gibt die Grundschule eine Empfehlung über den geeigneten weiterführenden Bildungsgang ab.</p> <p>(2) Die Empfehlung soll die Erziehungsberechtigten durch umfassende Information und Beratung bei der Entscheidung für einen geeigneten Bildungsgang für ihr Kind unterstützen.</p> <p>(3) Die Empfehlung bezieht die Lernergebnisse und Lernentwicklung, die Entwicklung der Schülerpersönlichkeit sowie die den Lernerfolg beeinflussenden äußeren Gegebenheiten mit ein.</p> <p>(4) Die Empfehlung unterscheidet zwischen den Bildungsgängen Sekundarschule und Gymnasium. Beide Empfehlungen berechtigen zum Besuch der Gesamtschule.</p> <p>(5) Die Empfehlung ist verbindlich, wenn die Erziehungsberechtigten nicht an dem Beratungsgespräch der Schule teilgenommen haben. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Folgen der Nichtteilnahme hinzuweisen.</p> <p>(6) Der Übergang am Ende der sechsjährigen Grundschule bestimmt sich nach § 2 Absatz 2 der Übergangs- und Überführungsverordnung.</p>	<p>§ 13 Übergang an die weiterführenden Schulen</p> <p>(1) Zum Ende des ersten Halbjahres der 4. Jahrgangsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler, zusätzlich zum Zeugnis oder zum Lernentwicklungsbericht, eine Bewertung ihrer Leistungen in den Kompetenzbereichen der Bildungsstandards der Fächer Deutsch und Mathematik.</p> <p>(2) Die Zeugniskonferenz legt fest, ob die Leistungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches über dem Regelstandard liegen oder nicht.</p> <p>(3) In einem verbindlichen Beratungsgespräch über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes werden den Erziehungsberechtigten die Leistungen erläutert.</p> <p>(4) Die enge Zusammenarbeit zwischen der Grundschule und den regionalen weiterführenden Schulen ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler. Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs führen die Schulen gemeinsame Dienstbesprechungen durch. Dabei sollen Strukturen geschaffen werden, die die durchgängige Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.</p>	
<p>leer</p>		
<p>leer</p>		

<p>leer</p>		
<p>§ 9 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft. Bremen, den 20. Juli 2006 Der Senator für Bildung und Wissenschaft</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation des Bildungsgangs der Grunschule (Grundschulverordnung) vom 20. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 361) außer Kraft.</p> <p>Bremen, den</p> <p>Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit</p>	

Anlage 1**- Stundentafel -**

Deutsch	23				
Englisch	4				
Mathematik	22				
Sachunterricht einschl. Textilarbeit Technisches Werken	18				
Biblische Geschichte	5				
Ästhetische Erziehung - Sport - Musik - Kunst	24				
Summe	96				